

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 23. Juli 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Fächerkombinationen gemäß § 22 kann für die Master-Arbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Lehramt an Gymnasien gewählt werden, sofern ausreichende Kapazitäten für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zur Verfügung stehen.“

b) Im neuen Satz 3 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „und § 29“ eingefügt.

§ 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene kann zugelassen werden, wer

1. in einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist und in beiden Studienfächern mindestens zwei Fachsemester an der Christian-Albrechts-Universität absolviert hat,
2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
3. die Master-Prüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

Das Studium des Erweiterungsfachs Informatik oder Griechisch kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 bereits begonnen werden, wenn die Studierenden in den beiden Fächern im ersten Fachsemester eingeschrieben sind. Bei der Einschreibung ist die Teilnahme an einer Studienberatung durch das jeweilige Fach nachzuweisen.

Das Studium des Erweiterungsfachs Mathematik kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 begonnen werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber eine diesbezügliche verbindliche Studienfachberatung wahrgenommen haben und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für das gymnasiale Lehramt Leistungspunkte im folgenden Umfang erworben haben:

1. 55 Leistungspunkte innerhalb der ersten zwei Semester oder
2. die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel